

# Unzufriedenheit in der Probezeit

**Beitrag von „WillG“ vom 16. Dezember 2018 19:45**

## Zitat von Buntflieger

Grundsätzlich können die Gerichte die Bewährungsentscheidung daher nur daraufhin überprüfen, ob der Dienstherr den Begriff der mangelnden Bewährung und die **gesetzlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums** verkannt hat, ob er der Beurteilung einen unrichtigen Sachverhalt zugrunde gelegt und ob er **allgemein gültige Wertmaßstäbe nicht beachtet** oder sachfremde Erwägungen angestellt hat

Du zitierst es ja selbst. Ich habe die wesentlichen Aspekte nochmals hervorgehoben. Es ist eben nicht egal "[o]b und inwieweit du dich im Rahmen deiner beschränkten Mittel bemüht hast, AGs etc. auf die Beine zu stellen". Den das gehört zu den "allgemein gültige[n] Wertmaßstäben". Ganz ehrlich, Buntflieger, ich bin seit knapp 20 Jahren in dem System drin. Seit ca. 7 Jahren in der Personalvertretung. Ich habe mehrere Referendare betreut und dutzende Kollegen in Probezeit beraten. Im Beamtenystem entscheidet nicht der längere Hebel, sondern die Frage, wer sich dienstrechtlich korrekt verhält. Und die Formulierung "Eigentlich müste das jeder wissen..." klingt aus dem Mund von jemandem, der gerade mal 1-2 Jahre im System ist, schon sehr selbstherrlich. Du hast von dem System bislang nur einen Bruchteil kennengelernt. Zugegebenermaßen einen, bei dem man im besonderen Maße im Abhängigkeitsverhältnis steht. Deshalb ist deine Sichtweise auch ein Stück weit nachvollziehbar. Aber die Verhältnisse ändern sich, sobald man auf einer Planstelle sitzt - auch schon in der Probezeit. Es ist deshalb - bei allem Verständnis für deine Situation - anmaßend, wenn man sich als Ref hier zum großen Systemkenner aufspielt und Leuten, die schon einen Schritt weiter sind, die Welt erklären will. Das ist okay, solange man Fakten zitiert, aber wenn du mit Verschwörungstheorien und Resignation hier Unsicherheit beim TE hervorrufst, dann ist das schon ziemlich übel.